



Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e. V. (IVA)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland
(Stand 21.07.2020)

Anmerkung zu S. 10, Artikel 2, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Einführung des § 38 b

Abstand zu Gewässern:

Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) vertritt konsequent die Position, dass jeder vermeidbare Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer vermieden werden sollte.

Ein Abstand von 5 m bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit geeigneter Ausbringungstechnik kann dies sicherstellen. Ein bewachsener Gewässerrandstreifen entlang der gesamten Länge des Gewässers ist hierzu nicht unbedingt erforderlich. Einem Abstand von 10 m bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln kann der IVA nicht zustimmen.

Auch wenn der IVA grundsätzlich für die Einhaltung von 5 m Abstand bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist, sollte der Landwirt an Gewässern nicht übergeordneter Ordnung, also nicht erster und zweiter Ordnung, mit geringerem Abstand behandeln können, wenn die Anwendung der bestmöglichen driftreduzierenden Technik den Eintrag in das Gewässer verhindert und die Nichtbehandlung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Diese spezifische Regelung einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte nach Ansicht des IVA nicht im Wasserhaushaltsgesetz, sondern in dem spezifischen Fachrecht für Pflanzenschutz, dem Pflanzenschutzgesetz, bzw. der Pflanzenschutzanwendungsverordnung geregelt werden.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten:

Es ist nicht ungewöhnlich, dass komplette landwirtschaftliche Betriebe mit all ihren Produktionsflächen in Schutzgebieten, wie FFH- oder Vogelschutzgebieten liegen. Diesen Betrieben darf es nach Ansicht des IVA nicht verwehrt sein, ihre Kulturen durch erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu schützen.

Dort wo eine Pflanzenschutzmaßnahme dem Schutzzweck des Schutzgebietes offensichtlich zuwiderläuft, müsste im Einzelfall und evtl. mit Ausnahmegenehmigung über die Rechtmäßigkeit und damit Durchführbarkeit der Maßnahme von den zuständigen Instanzen, z. B. Pflanzenschutzdienst, entschieden werden.

Frankfurt, 15. Oktober 2020

Ansprechpartner:

██████████
Industrieverband Agrar e. V. (IVA)
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: ██████████
E-Mail: ██████████